

Rechtsordnung des Betriebssportverbandes Rheinland-Pfalz

§ 1 Organ der Rechtssprechung und Zusammensetzung

Das Organ der Rechtssprechung ist die Spruchkammer.

Die Spruchkammer besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden des Vorstandes. Sie kann bei Bedarf durch einen fachkundigen, stimmrechtslosen Beisitzer ergänzt werden.

§ 2 Zuständigkeit der Spruchkammer

Die Spruchkammer ist zuständig für die Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Satzung und den Ordnungen und aus den Beschlüssen des Vorstandes ergeben. Sie kann die Beschlüsse des Vorstandes nur daraufhin überprüfen, ob diese satzungsgemäß zustande gekommen sind; Beschlüsse des Vorstandes darüber hinaus, ob diese gegen die Satzung verstoßen.

§ 3 Antrag, Protestgebühr

1. Die Spruchkammer des Verbandes wird nur auf Antrag tätig.
2. Antragsberechtigt sind die Organe des BVRP, bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes, auch einzelne Vorstandsmitglieder.
3. Der Antrag ist an die Spruchkammer zu richten. Dem Antrag ist ein Doppel zur Unterrichtung des Vorstandes beizufügen.

§ 4 Prüfung der Zulässigkeit

1. Die Spruchkammer prüft zunächst, ob der Antrag zulässig ist.
2. Hält sie den Antrag für unzulässig, so teilt er dieses dem Antragsteller mit und setzt ihm eine Frist, innerhalb der er Antrag auf Entscheidung durch die Spruchkammer stellen kann. Wird dieser Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist gestellt, so ist der Antrag erledigt.
3. Hält sie den Antrag für zulässig, so gibt sie etwaigen Beteiligten die Möglichkeit, sich innerhalb von vier Wochen zum Antrag zu äußern; die Äußerungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche abgekürzt werden.

§ 5 Schriftliche Verfahren

1. Erscheint der Sachverhalt geklärt, so entscheidet die Spruchkammer spätestens innerhalb eines Monats im schriftlichen Verfahren.
2. Die Entscheidung erfolgt durch Urteil; im Urteil ist auszusprechen, ob und gegebenenfalls von wem die Kosten nach der Beitrags- und Finanzordnung zu entrichten sind. Das Urteil ist zu begründen und von allen Mitgliedern der Spruchkammer zu unterzeichnen.
3. Je eine Ausfertigung des Urteils erhalten der Vorstand, der Antragsteller und etwaige Beteiligte.

§ 6 Verfahren bei mündlicher Verhandlung

1. Erscheint eine mündliche Verhandlung geboten, so lädt die Spruchkammer den Antragsteller und etwaige Beteiligte zur mündlichen Verhandlung ein. Zeugen sollen nur geladen werden, wenn eine schriftliche Aussage zur Klärung des Sachverhaltes nicht ausreicht.
2. Die Spruchkammer teilt dem Antragsteller und etwaigen Beteiligten am Schluss der mündlichen Verhandlung mit, von welchem Sachverhalt die Spruchkammer bei der Entscheidung ausgeht.
3. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 5 (2) und (3).

§ 7 Wirksamkeit der Entscheidungen

Die Entscheidungen der Spruchkammer sind endgültig

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen von dem Verbandstag in Neunkirchen am 08.09.2002

Geändert von dem Verbandstag in Neunkirchen am 01.04.2004

Neufassung von dem Verbandstag in Neunkirchen am 24.09.2004